

Bericht

über die **Prüfung** des

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2020

und des **LAGEBERICHTS**

2020

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

Lauterer Str. 60
96450 Coburg

Lorenz & Herzog GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zunftstr. 3
91154 Roth

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	2
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Lage des Unternehmens	3
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	5
II. Unregelmäßigkeiten	6
1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	6
2. sonstige Unregelmäßigkeiten	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Jahresabschluss	11
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	12
3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	12
4. Auswirkungen sachverhaltensgestaltender Maßnahmen	12
III. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	13
1. Ertragslage	13
2. Vermögenslage	15
3. Finanzlage	18
E. Erweiterte Berichterstattung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	20
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	21
G. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	26
A N L A G E N	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	3
Lagebericht	4
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Steuerliche Verhältnisse	7
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	8
Spartenrechnung 2020	9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2021 und Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsbezogene Leistungen vom 1. Januar 2021	10

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführerin der

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
Lauterer Str. 60, 96450 Coburg
im folgenden "Gesellschaft" genannt,

Frau Kristina Hofmann

beauftragte uns am 6. April 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts. Der Auftrag ist erweitert um die Sachverhalte des § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlichen Sachverhalte). Darüber hinaus wurden wir beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wird als Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH geführt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht unterliegen als kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB grundsätzlich nicht der Prüfungspflicht nach § 316 HGB. Jedoch unterliegen der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages in Umsetzung des Artikels 94 GO Bayern und des Artikels 93 LkrO Bayern der Prüfung gemäß §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften.

Unsere Prüfung haben wir im Juni 2021 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen 1 - 3) sowie den Lagebericht (Anlage 4) beifügen.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen vom 01. Januar 2021 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2021.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage des Unternehmens

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH versteht sich heute als breit aufgestellte Regionalentwicklungsagentur für das Coburger Land mit den fünf Arbeitsschwerpunkten:

- Regionalmanagement
- Interkommunale Kooperation
- LEADER-Management
- Klimaschutzmanagement
- Touristische Produktentwicklung und sonstige Ertragsprojekte

Ziele der Gesellschaft sind einerseits die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die kooperative Entwicklung der Lebensbedingungen in der Region Coburg und andererseits die aktive Mitwirkung an einem Marketing für und in der Region Coburg. Die vier Haupt-Handlungsfelder zur Umsetzung der Ziele werden, gesehen im Regionalmanagement, als Informationsknoten und -plattform, Netzwerkmotor, Projektmanager und Impulsgeber für Regionalmarketing.

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH finanziert ihre Arbeit aus Fördermitteln des Bayerischen Wirtschaftsministeriums bzw. des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. Weitere Fördermitteln werden von Land, Bund, EU bzw. Stiftungen gewährt, sowie durch Zuzahlungen der Gesellschafter von Stadt und dem Landkreis Coburg. Den geringsten Anteil machen die Erlöse aus der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit aus.

Das Geschäftsjahr 2020 war einerseits von der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Umsetzung von Projekten gekennzeichnet, andererseits von der Weiterentwicklung der Arbeit der Gesellschaft im Sinne einer Regionalentwicklungsagentur und gleichzeitig starkem personellen Wechsel und Corona-bedingter, eingeschränkter Umsetzungsmöglichkeiten im Projektgeschäft.

Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung wurden erfolgreich Förderkulissen für die strategische Regionalentwicklung des Coburger Landes erschlossen. Aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das mit Jahreswechsel 2018 / 2019 die Rolle des Fördergebers vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übernommen hat, wird die Förderkulisse (Projektförderung FöRLa) vom 01.08.2018 bis 31.07.2021 genutzt. Somit besteht für die klassische Regionalmanagement-Arbeit Planungssicherheit bis Mitte 2021.

Im Bereich der Regionalmanagement-Projekte konnten im Jahr 2020 Corona-bedingt nicht alle Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden und mussten Corona-konform angepasst oder verschoben werden. Trotzdem wurden in vielen Einzelmaßnahmen Fortschritte erzielt und es konnten zumeist auch die gesetzten Ziele erreicht werden.

In den weiteren Geschäftsfeldern LAG-Management LEADER, Interkommunale Kooperationen, Energie & Klimaschutz sowie den zusätzlichen Aufgaben konnten die vom Aufsichtsrat beschlossenen Maßnahmenziele weitgehend erreicht werden. Auf Initiative der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH hat sich eine Interkommunale Allianz der Städte Neustadt b. Coburg und Sonneberg gegründet, die ein Integriertes Ländliches Regionales Entwicklungskonzept ILREK fertiggestellt und hierfür sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Freistaat Thüringen Fördermittel für die Umsetzung beantragt hat. Im östlichen Landkreis Coburg hat sich die landkreisübergreifende Interkommunale Allianz B303+ mit insgesamt 10 Mitgliedskommunen (7 aus dem Landkreis Coburg) gegründet und befindet sich in der Erstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK). Beide Projekte wurden von der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH intensiv betreut.

Ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihr Wirken in der Öffentlichkeit hat die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH auf hohem Niveau halten können. Die immer weiter ansteigende Zahl an Projekten und die stärker operativ wirkenden Projekte haben hierfür eine gute Basis geboten.

All diese Aufgaben beanspruchten und beanspruchen erhebliche personelle Ressourcen. Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 haben sich bei der personellen Besetzung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH zudem einige Änderungen ergeben. Mit dem Ausscheiden des langjährigen Geschäftsführers im Vorjahr, der Vakanz der Position bzw. dem Stellen der Geschäftsführung aus Bestandpersonal, sowie mit der Neubesetzung einer Projektmanagementstelle als Elternzeitvertretung und anschließender Einarbeitungszeit, wurden beträchtliche Kapazitäten des Bestandpersonals gebunden, die entsprechend in der Projektumsetzung fehlten.

Der Mittelabfluss fällt im Jahr 2020 auf operativer Projektebene insgesamt zumeist unter den Planansätzen aus, wobei innerhalb einzelner Handlungsfelder und Projekte Verschiebungen aufgrund der tatsächlichen Projektentwicklung erfolgten.

Aufgrund der derzeitigen Aufgabenübertragung wurden die Mittel der Gesellschafter zum Verlustausgleich angepasst. Die Mittelerrhöhung wurde genehmigt und der Verlustausgleich weiterhin im Verhältnis 45:55 zwischen Stadt und Landkreis Coburg aufgeteilt

Auch für das Geschäftsjahr 2020 wurde, wie im Vorjahr, ein Verlustausgleich im Verhältnis 45:55 unter den Gesellschaftern Stadt und Landkreis Coburg angesetzt.

Die Finanzlage der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH ist aufgrund der gegebenen Zuschüsse bzw. Budgetzusagen von Fördergebern (auch für die Folgejahre) und Gesellschaftern insgesamt gesichert. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 verfügte die Gesellschaft über liquide Mittel in Höhe von insgesamt 11.785,83 EUR (Vorjahr: 61.486,37 EUR).

Die Liquidität der Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt des Berichtszeitraums gesichert.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 213.209,13 EUR (Vorjahr: 291.786,93 EUR) kann fast vollständig durch die Zahlungen der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg aufgefangen werden. Der Verlust in Höhe von insgesamt 512,49 EUR muss insoweit auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Erlöse in Höhe von 56.783,80 EUR in Verbindung mit den Aufgaben der Gesellschaft erzielt (Vorjahr: 51.973,94 EUR). Die Aufgaben der Gesellschaft gliedern sich in verschiedene Sparten auf, die in der Anlage 9 anhand einer Spartenrechnung dargestellt werden.

Im Geschäftsjahr 2020 konnten erneut neben den Zuflüssen aus öffentlichen Zuschüssen auch eigene Einnahmen erzielt werden. Die Erlöse (Umsatzerlöse und sonstige Erlöse) sind um 5 TEUR gestiegen. Der Materialaufwand erhöhte sich um 11 TEUR. Der Personalaufwand verminderte sich aufgrund einer entfallenen Stelle um ca. 38 TEUR. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen verminderten sich im Wesentlichen die Projektkosten um ca. 49 TEUR, so dass sich der Jahresfehlbetrag um ca. 79 TEUR verminderte.

Das Geschäftsjahr 2020 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 213.209,13 EUR (Vorjahr: 291.786,93 EUR) ab.

Die Gesellschafter beabsichtigen den Kassenkredit in Anrechnung auf den Verlustausgleich im Folgejahr der Kapitalrücklage zuzuführen.

Aufgrund eines noch schwebenden Verfahrens mit der Kassenversicherung konnte zum Bilanzstichtag eine Forderung i.H.v. 32 TEUR noch nicht aktiviert werden (wertbegründendes Ereignis). Die positive Entscheidung über das Verfahren erging am 25.01.2021. Der entsprechende Geldeingang erfolgte am 27.01.2021.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer, bei der Durchführung der Prüfung, über festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können oder ihren Bestand gefährden.

Aus Sicht der Geschäftsführung sind bestandsgefährdende Risiken nicht gegeben.

Die tragende Säule zur Finanzierung der Gesellschaft sind die Zuzahlungen der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg in Höhe von insgesamt 260.000,00 EUR (Vorjahr: 280.000,00 EUR).

Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs 1 Satz 3 HGB, bei Durchführung unserer Prüfung, über festgestellte Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder Lageberichts geltenden Rechnungslegungsnormen i.S.d. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB maßgebend. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt.

2. sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 321 Abs.1 Satz 3 HGB haben wir auch bei Durchführung der Prüfung über festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführer oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Schwerwiegende Verstöße nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

Aufgrund eines noch schwebenden Verfahrens mit der Kassenversicherung konnte zum Bilanzstichtag eine Forderung in Höhe von 32 TEUR noch nicht aktiviert werden (wertbegründendes Ereignis). Die positive Entscheidung über das Verfahren erging am 25.01.2021. Der entsprechende Geldeingang erfolgt am 27.01.2021.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt (§ 317 Abs. 2 HGB). Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozess- und Datenanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, die in den relevanten Elementen des Jahresabschlusses und ggf. Lageberichts enthaltenen Fehlerrisiken zu identifizieren sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus unseren Datenanalysen, der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher un-

ser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 26. Juni 2020, und nach Änderung mit Nachtragsprüfung vom 12. November 2020, versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 15. Dezember 2020 unverändert festgestellt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Überprüfung der Prämissen und Prognosen im Lagebericht
- Bilanzierung, Bewertung und Ausweis von Zuzahlungen der Gesellschafter sowie Zuschüssen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Umsatzerlöse

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderungen unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt (IDW HFA 1/1988).

Die Bestände des Vorratsvermögens wurden zum 31. Dezember 2020 körperlich aufgenommen. An der Inventuraufnahme haben wir nicht mitgewirkt, da der Wert von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Verbindlichkeiten wurden durch Belege und Berechnungen nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher und Bankauszüge.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft gehen aufgrund der Zusagen der Gesellschafter, entstandene Verluste auszugleichen, von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

Unsere Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages haben sich auf die Abschlussprüfung in der Weise ausgewirkt, dass wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlicher Sachverhalte überprüft haben.

Die Geschäftsführung und die von ihr benannten Personen haben uns alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen. Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung war die Buchführung im Berichtszeitraum ordnungsgemäß.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss oder Lagebericht. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zum Wirtschaftsplan und den Projektabrechnungen des Jahres 2020 sowie der Planung für 2021 ff.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und gewährleistet damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gemäß § 238 HGB.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Planung sowie Geschäftsführungsprüfung haben wir keine Schwächen festgestellt, die eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderung unserer Prüfungsschwerpunkte zur Folge hatten. Nach unserer Auffassung sind die prozessintegrierten und nachgelagerten Kontrollen in den geprüften Bereichen im Einzelnen und in ihrem Zusammenwirken grundsätzlich geeignet, wesentliche Vermögensschädigungen zu verhindern und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu sichern.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchhaltung wird von Berichtsgesellschaft selbst mit der Software Lexware erstellt.

Eine regelmäßige Wartung der Software wird lt. Auskunft der Firma durchgeführt. Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses verwendet die Steuerberatungsgesellschaft Forster & Partner mbB, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt, in Coburg die Software der Simba Finanz-Consulting Service GmbH.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde im Jahr 2020 ebenfalls von der Steuerkanzlei Forster & Partner mbB, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt, in Coburg mit der Software SBS-Lohn durchgeführt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet wurden.

Die Gesellschaft weist gemäß § 267 HGB folgende Größenmerkmale auf:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Bilanzsumme	TEUR 35	TEUR 162
Umsatzerlöse	TEUR 57	TEUR 52
Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer	6	8

Die Gesellschaft ist somit gemäß § 267a HGB zum Bilanzstichtag eine Kleinstkapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss ist jedoch gem. Artikel 94 GO Bayern und den Bestimmungen der Satzung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden formellen und materiellen Vorschriften aufgestellt worden.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2020 sind - ausgehend von den Zahlen des Vorjahresabschlusses - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang aufgeführten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die gesetzlich geforderten Erläuterungen und Begründungen sind ausreichend.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang wurde Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens.

Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sind im Lagebericht nicht erwähnt und nach unseren Feststellungen auch nicht eingetreten.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind - unter Beachtung der handelsrechtlichen Bestimmungen - grundsätzlich an den ertragsteuerlichen Vorschriften ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang.

3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen lagen gegenüber dem Vorjahr nicht vor.

4. Auswirkungen sachverhaltsgestaltender Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, wurden nicht vorgenommen.

III. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Ertragslage

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei den Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben, usw.) auftreten.

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2020		01.01. bis 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	56,8	100,0	52,0	100,0	4,8	9,3
+/- Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
+ and. aktiv. Eigenleistung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
= Gesamtleistung	56,8	100,0	52,0	100,0	4,8	9,3
+ sonst. betriebliche Erträge	194,1	341,9	197,6	380,1	-3,4	-1,7
- Bezogene Leistungen	22,8	40,1	11,5	22,2	11,2	97,4
- Personalaufwand	299,2	526,9	337,4	649,2	-38,2	-11,3
- Abschreibungen	3,3	5,8	3,4	6,6	-0,2	-4,5
- sonst. betrieblicher Aufwand	136,3	240,1	188,4	362,5	-52,1	-27,7
+ Finanzerträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Finanzaufwand	0,2	0,4	0,5	1,1	-0,3	-55,7
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	2,4	4,1	0,0	0,0	2,4	0,0
= Ergebnis nach Steuern	-213,3	-375,5	-291,6	-560,8	78,3	-26,9
- sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
= Jahresergebnis	-213,3	-375,5	-291,6	-560,8	78,3	-26,9

Die Gesamtleistung 2020 in Höhe von 56,8 TEUR erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr 2019 um 4,8 TEUR. Die sonstigen Erträge (im Wesentlichen Zuschüsse) verminderten sich um 3,4 TEUR. Die Summe von Umsatzerlösen und sonstigen Erlösen erhöhte sich von 250 TEUR in 2019 auf 251 TEUR in 2020 um 1 TEUR.

Der Personalaufwand verminderte sich aufgrund von Personaleinsparungen um 38 TEUR.

Der sonstige Aufwand verminderten sich um 52 TEUR. Wesentliche Posten im sonstigen Aufwand sind Kosten für durchgeführte Projekte mit 91 TEUR, welche sich um 49 TEUR verminderten.

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von 213 TEUR (Vorjahr: 292 TEUR) ab. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Gesellschafter ausgeglichen.

2. Vermögenslage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre.

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	1,3	3,7	2,8	1,7	-1,5	-53,6
Sachanlagen	3,1	8,7	4,9	3,0	-1,8	-36,7
Vorräte	0,7	2,0	1,1	0,7	-0,4	-36,4
Forderungen	10,1	28,5	0,7	0,4	9,4	100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	4,7	13,2	47,9	29,5	-43,2	-90,2
Flüssige Mittel/Wertpapiere	11,8	33,2	61,5	37,9	-49,7	-80,8
Rechnungsabgrenzungsposten	3,7	10,4	1,7	1,0	2,0	117,6
Nicht gedeckter EK-Fehlbetrag	0,0	0,0	41,4	25,5	-41,4	-100,0
Summe Aktiva	35,5	100,0	162,1	100,0	-126,6	-78,1
Rundungsbedingte Differenz	0,0		0,0			
	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	5,4	15,2	0,0	0,0	5,4	-
Rückstellungen	14,7	41,4	11,6	7,2	3,1	26,7
Kreditverbindlichkeiten	0,0	0,0	96,7	59,7	-96,7	-100,0
Lieferverbindlichkeiten	0,8	2,3	0,0	0,0	0,8	-
Sonstige Verbindlichkeiten	14,7	41,4	53,8	33,2	-39,1	-72,7
Summe Passiva	35,5	100,0	162,1	100,0	-126,6	-78,1

Anlagevermögen

Im Anlagevermögen kommen entgeltlich erworbene Konzessionen und Rechte, EDV-Geräte und Büroausstattung zum Ausweis. Zu- und Abgänge waren keine zu verzeichnen, Abschreibungen wurden in Höhe von 3,3 TEUR vorgenommen.

Vorräte

Bei den Vorräten handelt es sich um Geschenkkörbe.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Lieferforderungen betreffen weiterberechnete Projektkosten. Sie waren zum Prüfungszeitpunkt nahezu alle beglichen.

Sonstige Vermögensgegenstände

In den sonstigen Vermögensgegenständen kommen zugesagte und noch nicht ausbezahlte Zuschüsse in Höhe von 4,7 TEUR zum Ausweis.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt wurden Zahlungen in 2020, die erst im Jahr 2021 einen Aufwand darstellen.

Eigenkapital

Aufgrund eines noch schwebenden Verfahrens mit der Kassenversicherung konnte zum Bilanzstichtag eine Forderung in Höhe von 32 TEUR noch nicht aktiviert werden (wertbegründendes Ereignis). Die positive Entscheidung über das Verfahren erging am 25.01.2021. Der entsprechende Geldeingang erfolgt am 27.01.2021.

Den Zuzahlungen (Verlustausgleich) der Gesellschafter steht der Jahresfehlbetrag für 2020 in Höhe von 213 TEUR gegenüber.

Rückstellungen

Unter der Position Rückstellungen kommen Steuerrückstellungen in Höhe von 3,7 TEUR und sonstige Rückstellungen in Höhe von 10,9 TEUR zum Ausweis.

Die Steuerrückstellungen fallen für das aktuelle Geschäftsjahr 2020 an.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Urlaubsrückstellungen sowie der Jahresabschlusserstellung/-Prüfung.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Lieferantenverbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt ausgeglichen.

sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer und Lohn- und Kirchensteuer.

3. Finanzlage

Die Veränderungen des Finanzmittelbestandes sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	31.12.2020 Euro
<u>I. Operativer Bereich</u>	
Jahresüberschuss (+) bzw. Jahresfehlbetrag (-)	-213.209,13
Abschreibungen (+) bzw. Zuschreibungen (-) des Anlagevermögens	<u>3.274,00</u>
= Cashflow	-209.935,13
 Veränderung der Geldmittel durch Zunahme (-) bzw. Abnahme (+) der	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	380,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-9.372,65
sonstigen Vermögensgegenstände	43.174,69
aktiven Rechnungsabgrenzungen und sonstigen Aktiva	-1.972,62
 Veränderung der Geldmittel durch Zunahme (+) bzw. Abnahme (-) der	
kurzfristigen Rückstellungen	3.079,90
Verbindlichkeiten gegen Kreditinstituten	-96.738,79
sonstigen Verbindlichkeiten	<u>-38.315,94</u>
= Mittelzufluss bzw. Mittelabfluss aus laufendem Geschäftsbetrieb	<u>-309.700,54</u>
	31.12.2020 Euro
<u>II. Investitionsbereich</u>	
Einzahlungen (-) bzw. Auszahlungen (-)	
...aus Verkäufen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	0,00
... für Investitionen in das Anlagevermögen	0,00
	<u>0,00</u>
= Mittelzufluss bzw. Mittelabfluss aus Investitionen	<u>0,00</u>

	31.12.2020
	<u>Euro</u>
III. Finanzierungsbereich	
Einzahlungen (+) Gesellschafter	260.000,00
Gewinnausschüttungen (-) an Gesellschafter	<u>0,00</u>
= Mittelzufluss bzw. Mittelabfluss aus Finanzierungen	<u>260.000,00</u>

	31.12.2020
	<u>Euro</u>
IV. Finanzmittelbestand	
Veränderung des Finanzmittelbestands durch Mittelzufluss (+) bzw. Mittelabfluss (-) aus	
Ifd. Geschäftsbetrieb	-309.700,54
Investitionen	0,00
Finanzierungen	<u>260.000,00</u>
= Veränderung	-49.700,54

Veränderung des Finanzmittelbestands lt. Konten	<u>01.01.2020</u>	<u>31.12.2020</u>	
Liquide Mittel	61.486,37	11.785,83	-49.700,54
= Abweichung			<u>0,00</u>

E. Erweiterte Berichterstattung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 I Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 5 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft. Durch Artikel 107 Abs. 3 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum un-

seres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG):

Durch Artikel 107 Abs. 3 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH.

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 GrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 befasst. Gemäß Artikel 107 Abs. 3 GO Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter:

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortliche für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers:

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen, der Fragenkreise 11 bis 16, zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Roth, 23.06.2021

G. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Für den Jahresabschluss der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, zum 31.12.2020, haben wir den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Roth, 23.06.2021

A N L A G E N

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>56.783,80</u>	100,00	<u>51.973,94</u>
2. Gesamtleistung	56.783,80	100,00	51.973,94
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	0,00	8,99
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>194.135,37</u>	341,89	<u>197.556,23</u>
	194.135,37	341,89	197.565,22
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	22.764,14-	40,09	11.538,09-
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	247.285,60-	435,49	276.585,92-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>51.899,14-</u>	91,40	<u>60.806,30-</u>
	299.184,74-	526,88	337.392,22-
6. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.274,00-	5,77	3.430,00-
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	2.697,89-	4,75	2.441,36-
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	6.481,80-	11,41	6.473,78-
c) Reparaturen und Instandhaltungen	3.171,57-	5,59	1.614,04-
d) Fahrzeugkosten	524,76-	0,92	0,00
e) Werbe- und Reisekosten	7.104,73-	12,51	16.811,40-
f) Kosten der Warenabgabe	104,72-	0,18	0,00
g) verschiedene betriebliche Kosten	114.554,23-	201,74	161.076,56-
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.669,89-</u>	2,94	<u>0,00</u>
	136.309,59-	240,05	188.417,14-
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,01
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	242,83-	0,43	548,65-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>2.353,00-</u>	4,14	<u>0,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern	<u>213.209,13-</u>	375,48	<u>291.786,93-</u>
12. Jahresfehlbetrag	<u>213.209,13-</u>	375,48	<u>291.786,93-</u>

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Coburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRB 4805 eingetragen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne der §§ 264, 267 Abs. 1 HGB auf.

Der Jahresabschluss ist allerdings nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages in Umsetzung des Artikel 94 GO nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 Abs. 1 Satz 2, 266 ff. HGB) worden.

Für eine klare und übersichtliche Darstellung wurden die Ausweishwahlrechte im Anhang dargestellt.

Geschäftsvorfälle, die ursprünglich auf fremde Währung lauteten, waren nicht zu verzeichnen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Bilanzierungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246 - 251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften, §§ 268 - 274a, 276, 277 HGB, erstellt.

Die Bilanz wurde nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB in Kontoform aufgestellt.

Das Gliederungsschema des § 266 Abs. 2, 3 HGB wurde gemäß § 265 Abs. 5, 6 HGB angepasst und erweitert.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde wie in den Vorjahren die Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

2. Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung der **immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen** erfolgte zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten unter Berücksichtigung nutzungsbedingter planmäßiger Abschreibungen. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen erfolgte die Abschreibung linear.

Die Bewertung der **Waren** erfolgte zu den Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Flüssige Mittel wurden zum Nominalwerten angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. Angaben zur Bilanz**1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel) ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen haben alle eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

3. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen erfassen die zu erwartende Steuerzahllast 2020.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Personalverpflichtungen und Jahresabschlusskosten gebildet.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

4. Verbindlichkeiten

Sämtliche bilanzierte Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit kleiner einem Jahr.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Steuern in Höhe von 6 TEUR (Vorjahr: 11 TEUR) enthalten.

5. Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

An Umsatzerlösen sind ausgewiesen:

	01.01.-31.12.2020 TEUR
Geschenkkörbe	26
Binnenmarketing	1
Kinosommer	1
Aktiv-Forum Wanderführer	3
Zu Gast in der Heimat	2
Energie- und Klimaschutz	18
Stromsparcheck	3
Sonstige	3
	<hr/>
(Vorjahr: TEUR 52)	57
	<hr/>

2. Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen sind staatliche Zuschüsse in Höhe von 182 TEUR (Vorjahr: 189 TEUR) ausgewiesen.

3. Personalaufwand

Der Posten soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung enthält Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 0 TEUR (Vorjahr: 3 TEUR).

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

V. Sonstige Angaben**1. Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahre 2020 waren gemäß § 267 HGB (ohne Berücksichtigung Auszubildender) im Durchschnitt 6 Mitarbeiter beschäftigt, im Einzelnen stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

	<u>31.12.2020</u>
Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	3
Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	2
Aushilfen	2

2. Organe**Aufsichtsrat**

Aufsichtsrat: Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei der Erstellung des Anhangs setzt sich dieser wie folgt zusammen:

Herr Landrat **Sebastian Straubel**, Aufsichtsratsvorsitzender
Herr Bürgermeister **Norbert Tessmer**, Oberbürgermeister und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender (bis 30.04.2020)
Herr Bürgermeister **Dominik Sauerteig**, Oberbürgermeister und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender (ab 01.05.2020)
Frau **Jessica Heß**, Geschäftsführerin, Hörakustik-Meisterin (von 08.05.2020 bis 10.11.2020)
Herr **Maximilian Neeb**, 1. Bürgermeister (ab 07.05.2020)
Herr **Martin Finzel**, 1. Bürgermeister (ab 07.05.2020)
Frau **Christina Vatke**, Bankfachwirtin (ab 08.05.2020)
Herr Stadtrat **Friedrich Herdan**, Präsident (bis 07.05.2020)
Herr **Thomas Nowak**, 3. Bürgermeister
Herr **Hendrik Dressel**, Landwirt (bis 06.05.2020)
Herr Bürgermeister **Tobias Ehrlicher** (bis 06.05.2020)
Herr **Horst Geuter**, Stadtrat (bis 07.05.2020)
Herr **Rainer Mattern**, Angestellter, Vorsitzender als Stellvertreter des Landrates
Herr **Jürgen Heeb**, Rentner (ab 11.11.2020)

Geschäftsführung

Frau Annabelle Menzner übernahm vom 01.08.2019 bis 30.09.2020 die Geschäftsführung. Seit dem 01.10.2020 ist Frau Kristina Hofmann neue Geschäftsführerin. Frau Kristina Hofmann ist einzelvertretungsberechtigt.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Bezüge Geschäftsführung

Von der Schutzvorschrift gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Bezüge Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen im Geschäftsjahr 0 TEUR.

3. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführerin schlägt, in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern, die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 213.209,13 EUR soll mit der Kapitalrücklage der Gesellschaft verrechnet werden.

IV. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres:

Am 30.01.2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den internationalen Gesundheitsnotstand aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus ausgerufen. Seit dem 11.03.2020 stuft die WHO die Verbreitung des Coronavirus als Pandemie ein. Der weitere Verlauf der Ausbreitung des Coronavirus und die von den Regierungen weltweit und in Deutschland ergriffenen drastischen Eindämmungsmaßnahmen haben seitdem zu einer Abschwächung der wirtschaftlichen Entwicklung weltweit und in Deutschland geführt. Die wirtschaftliche Entwicklung wird auch im Jahr 2021 durch anhaltend hohe Labilität gekennzeichnet sein. Die regionale und überregionale Ausbreitung des Coronavirus und die heraus resultierenden Eindämmungsmaßnahmen wirken sich auf die Tätigkeit des Regionalmanagement aus. Die Folgen auf den Geschäftsverlauf der Gesellschaft werden analysiert und überwacht. Eine seriöse betragsmäßige Schätzung der Auswirkungen der Corona-Krise auf die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist aufgrund der bestehenden hohen Unsicherheiten weltweit und in Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Coburg, 23.06.2021

Kristina Hofmann
Geschäftsführerin

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

		Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte	
		Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	0,00	1.470,00	0,00	1.347,00	2.817,00
		4.408,15	4.408,15	1.591,15	1.470,00	3.061,15	1.347,00
		16.648,96	0	11.727,96	1.804,00	13.531,96	3.117,00
		21.057,11	0	13.319,11	3.274,00	16.593,11	4.464,00
	Summe Anlagevermögen						7.738,00
	II. Sachanlagen						
1.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0	1.804,00	0,00	3.117,00	4.921,00
		16.648,96	0	11.727,96	1.804,00	13.531,96	3.117,00
		21.057,11	0	13.319,11	3.274,00	16.593,11	4.464,00
	Summe Anlagevermögen						7.738,00

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2020

Anlage 3/Seite 7

**Anlage 4:
Lagebericht**

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH



Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2020

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

Anlage zum Jahresabschluss der Coburg
Stadt und Land aktiv GmbH zum
31.12.2020



Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

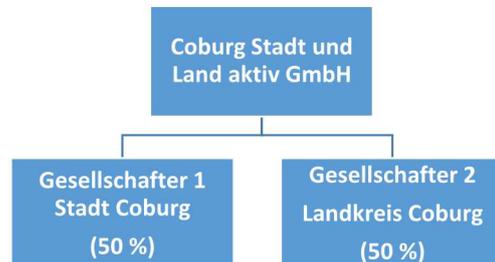
Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	2
2	Unternehmensziele und öffentliche Zwecksetzung	3
3	Stellenplan	4
4	Finanzierung	6
5	Verlauf des Geschäftsjahres 2020	7
6	Wirtschaftliche Lage	9
7	Chancen und Risiken der künftigen Geschäftstätigkeit	9
8	Entwicklung seit dem Bilanzstichtag und Ausblick	10

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

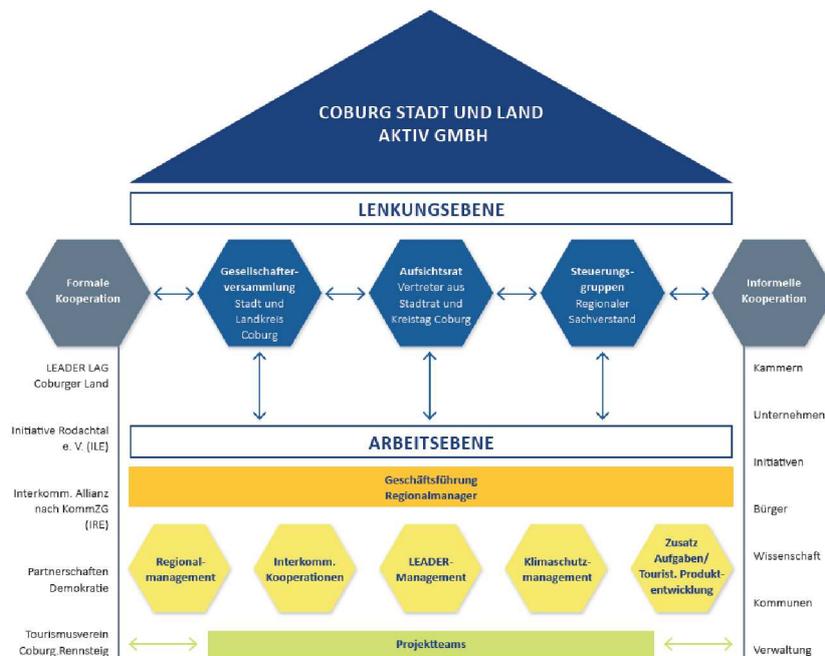
1 Allgemeine Angaben

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wurde, damals noch als Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg GmbH, am 23.03.2010 von Stadt und Landkreis Coburg als gleichberechtigte Gesellschafter gegründet. Sie hat ihren Sitz im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg; Zweigniederlassungen bestehen nicht. Gegenstand des Unternehmens ist laut Handelsregister im Kern „die rechtliche Trägerschaft eines Regionalmanagements“. Zum 25.06.2013 erfolgte die Umbenennung der Gesellschaft in „Coburg Stadt und Land aktiv GmbH“ und die Ausweitung des Gesellschaftszwecks über die rein rechtliche Trägerschaft eines Förderprojekts Regionalmanagement hinaus auf weitere Projekte der Regionalentwicklung.



Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH versteht sich als breit aufgestellte Regionalentwicklungsagentur für das Coburger Land mit den fünf Arbeitsschwerpunkten:

- Regionalmanagement
- Interkommunale Kooperation
- LEADER-Management
- Klimaschutzmanagement
- Touristische Produktentwicklung und sonstige Ertragsprojekte



Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Vom 01.08.2019 bis 30.09.2020 übte Frau Annabelle Menzner die Position als Geschäftsführerin aus. Der Wechsel in der Geschäftsführung wurde am 23.08.2019 ins Handelsregister eingetragen. Das Handelsregister Coburg hat der Gesellschaft die HRB-Nummer 4805 zugewiesen. Seit dem 01.10.2020 übt Frau Kristina Hofmann die Position als Geschäftsführerin aus. Der Wechsel in der Geschäftsführung wurde am 12.11.2020 ins Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaftssatzung wurde im August 2018 neu gefasst und in der Neufassung am 03.09.2018 in das Handelsregister eingetragen. In diesem Zusammenhang wurde die Zusammensetzung des Aufsichtsrats neu geregelt, der seither nur mehr aus den 8 beschließenden Mitgliedern besteht. Zur Einbindung der früheren beratenden Mitglieder und Gäste wurden Steuerungsgruppen zur Begleitung von Förderprojekten eingerichtet.

Das Geschäftsjahr 2020 stellt das zehnte vollständige Geschäftsjahr der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH dar.

2 Unternehmensziele und öffentliche Zwecksetzung

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH übernimmt als zentrale Aufgabe die rechtliche Trägerschaft eines Regionalmanagements. Sie erfüllt damit die der Stadt Coburg nach Art. 57, Abs. 1 Gemeindeordnung sowie die dem Landkreis Coburg nach Art. 51 Landkreisordnung zugeordneten öffentlichen Aufgaben zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls der Region und ihrer Einwohner. Grundlage der Arbeit war dabei zunächst das „Handlungskonzept Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg, Abschlussbericht der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA)“ vom Februar 2010. In Folge die Projektskizzen für die hierauf aufbauenden Anschlussförderungen und –projekte. Diese Konzepte wurden jeweils von der Gesellschaft selbst erarbeitet.

Die Ziele der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch die Übernahme einer Impuls- und Koordinierungsaufgabe, die Förderung regionaler Netzwerke und Initiativen, die Umsetzung eigener Projekte und die Förderung des Regionalimage durch Kommunikationsmaßnahmen nach innen und außen. Als Oberziele sind damit einerseits die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die kooperative Entwicklung der Lebensbedingungen in der Region Coburg und andererseits die aktive Mitwirkung an einem Marketing für und in der Region Coburg definiert.

Für die Umsetzung der Ziele und die zielgruppengerechte Ausrichtung der Projekte in den Handlungsfeldern stehen für das Regionalmanagement im Wesentlichen vier strategische Instrumente zur Verfügung:

- Regionalmanagement als Informationsknoten und –plattform
- Regionalmanagement als Netzwerkmotor
- Regionalmanagement als Projektmanager
- Regionalmanagement als Impulsgeber für Regionalmarketing

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Eine Stärke der Gesellschaft ist die Verbindung von kommunaler Kompetenz und Einbindung bei gleichzeitiger Flexibilität in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus den Rahmenbedingungen der Organisationsform GmbH. Somit ist rasches und zielorientiertes Handeln möglich, wenn sich aufgrund aktueller Gegebenheiten neue Chancen und Risiken ergeben.

3 Stellenplan

Der Stellenplan 2020 der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH stützt sich einerseits auf die Planungsgrundlagen der beschlossenen und bis 31.07.2021 genehmigten Förderprojekte Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg, das beschlossene LAG-Management für die LEADER-Region Coburg Stadt und Land sowie auf die aktuelle Arbeitsentwicklung und Beschlusslage des Aufsichtsrats der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH.

Im Jahr 2020 sind die absoluten Personalkosten gegenüber dem Jahr 2019 gesunken. Dies ist im Overhead auf den späten Übergang der Interimgeschäftsführung hin zur Einstellung der neuen Geschäftsführung erst im Oktober 2020 und personelle Änderungen im Regionalmanagement, wie die ausgesetzte Nachbesetzung im Projektmanagement, zurückzuführen.

Die Gesamtstellen Zahl an Vollzeitstellen ging in der Mitte des Jahres 2020 um 0,5 VZÄ, zurück und die Aufgaben wurde durch Bestandspersonal aufgefangen, wobei die Personalanpassung die konzeptionellen Grundlagen und Verpflichtungen der genehmigten Förderprojekte Regionalmanagement, im Rahmen derer Personalkosten mit 90 Prozent gefördert werden, berücksichtigt.

Die Personalkosten bewegen sich im Jahr 2020 im Rahmen der Planansätze. Durch den späten Einstieg der neuen Geschäftsführung Kristina Hofmann, die nicht nachbesetzte und durch Bestandspersonal aufgefangene Stelle im Projektmanagement wurden Kosten eingespart.

Aufgrund des Auslaufens der sog. „Anschubförderung“ Regionalmanagement zum 30.11.2017 können Personalkosten für Assistenz- und Backoffice-Arbeiten nicht mehr gefördert werden. Auch kann Arbeitszeit des Regionalmanagers nur insoweit weiterhin gefördert werden, wie sie im Rahmen der genehmigten Projekte erfolgt.

Die damit verbundenen Personalmehrkosten sind im Wirtschaftsplan 2020 berücksichtigt.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Stellenplan 2020 (Tabellarisch)

Stellenbezeichnung	Stellenplan		Planaufwand
	Besetzung	Besetzung	brutto-brutto
	2020 ff	2019	2020
Overhead:	2,6	2,5	113.900,00 €
Geschäftsführer	0,6	0,5	69.400,00 €
Backoffice	0,85	0,85	28.000,00 €
Backoffice	0,15	0,15	6.000,00 €
Auszubildender	1	1	10.500,00 €
Regionalmanagement:	3,25	3,35	167.800,00 €
Regionalmanager	0,4	0,5	30.600,00 €
Projektmanagement RM 1	0,5	0,5	24.800,00 €
Projektmanagement RM 2	0,8	0,8	38.000,00 €
Projektmanagement RM 3	0,75	0,75	34.720,00 €
Projektmanagement RM 4	0,8	0,8	39.680,00 €
Sonstige Aufgaben	0,5	0,5	24.800,00 €
Sonstige Auftragsarbeiten	0,5	0,5	24.800,00 €
LEADER-LAG:	1	1	42.150,00 €
LEADER-Manager	1	1	42.150,00 €
Gesamt	7,35	7,85	348.650,00 €

* Für das Management der LAG Leader werden Fördermittel in Höhe von 35.000 EUR pro volles Kalenderjahr gewährt

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

4 Finanzierung

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH finanziert ihre Arbeit aus:

- Fördermitteln des Bayerischen Wirtschaftsministeriums bzw. Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß Bewilligungsbescheid
- Weiteren Fördermitteln von Land, Bund, EU bzw. Stiftungen
- Zuzahlungen der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg
- Erlösen aus wirtschaftlicher Geschäftstätigkeit (geringster Anteil)

Im Jahr 2020 hat die Gesellschaft ca. 59 TEUR weniger, als für das Jahr 2020 im Rahmen der FöRLa Förderung bewilligt, an Fördermitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abgerufen und ausgereicht bekommen. Hintergrund sind dabei die personellen Wechsel und Corona-bedingte Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung der Förderprojekte. Diese Entwicklung spiegelt sich demnach auch durch einen niedrigeren Kostenaufwand bei der Umsetzung gegenüber der Planung wider.

Darüber hinaus haben die Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg einen Verlustausgleich durch Zahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 99 TEUR (Stadt Coburg) bzw. 121 TEUR (Landkreis Coburg) und somit insgesamt 220 TEUR zur Verfügung gestellt, zuzüglich der bereits in 2019 erhaltenen Zahlungen i. H. v. 18 TEUR und 22 TEUR.

Dieser Verlustausgleich enthält einerseits die zugesagten Projektmittel für die Förderprojekte Regionalmanagement sowie andererseits die Finanzausstattung zur Übernahme der erweiterten Aufgaben.

Mit Schreiben vom 02.10.2020 hat die Regierung von Oberfranken das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises für das FöRRReg Projekt „Regionale Daseinsvorsorge, Identität und Wirtschaftskreisläufe im Coburger Land“ mitgeteilt.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Erlöse in Höhe von 57 TEUR (netto) erzielt (Vorjahr 2019: 52 TEUR).

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich um 127 TEUR auf 35 TEUR (Vorjahr: 162 TEUR) verringert.

Das Anlagevermögen ist auf 4 TEUR (Vorjahr: 8 TEUR) zurückgegangen. Die Vorräte sind leicht zurückgegangen auf 700 EUR. Die Forderungen aus Lieferung und Leistungen liegen bei 10 TEUR (Vorjahr unter 1 TEUR). Der Finanzmittelbestand vermindert sich um 49 TEUR auf 12 TEUR (Vorjahr 61 TEUR). Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit 5 TEUR ausgewiesen.

Das auf der Passivseite im Vorjahr negativ ausgewiesene Eigenkapital konnte durch Kapitalzuführungen vollständig ausgeglichen werden. Durch weitere Kapitalzuführungen im neuen Geschäftsjahr gehen wir davon aus, dass das Eigenkapital zumindest in Höhe des Stammkapitals

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

wieder aufgefüllt werden wird. Die Verbindlichkeiten haben sich zum Vorjahr (54 TEUR) auf 15 TEUR reduziert

Finanzlage

Zum Jahreswechsel 2020/2021 wurde der Kassenkredit bei der VR-Bank Coburg abgelöst und dafür ein Kassenkredit (bis zu 100.000 EUR) bei der Sparkasse Coburg-Lichtenfels aufgenommen. Zum 31.12.2020 bestanden Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten in Höhe von 0 TEUR.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2020 konnten auch eigene Einnahmen erzielt werden.

Der allgemeine Verwaltungsaufwand verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 3 TEUR auf 46 TEUR. Diese Kosten resultieren v.a. aus Kostenerhöhungen im Bereich, Buchführung und Abschluss- bzw. Prüfungskosten, die im Rahmen der Betriebsprüfung und der Nachtragsprüfung des Jahresabschlusses 2019.

Im Geschäftsjahr 2020 ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 213 TEUR (Vorjahr: ca. 291 TEUR). Der Jahresfehlbetrag ist aufgabenbedingt.

5 Verlauf des Geschäftsjahres 2020

Das Geschäftsjahr 2020 war einerseits von der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Umsetzung von Projekten gekennzeichnet, andererseits von der Weiterentwicklung der Arbeit der Gesellschaft im Sinne einer Regionalentwicklungsagentur und gleichzeitig starkem personellen Wechsel und Corona-bedingter, eingeschränkter Umsetzungsmöglichkeiten im Projektgeschäft.

Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung wurden erfolgreich Förderkulissen für die strategische Regionalentwicklung des Coburger Landes erschlossen. Aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das mit Jahreswechsel 2018 / 2019 die Rolle des Fördergebers vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übernommen hat, wird die Förderkulisse (Projektförderung FöRLa) vom 01.08.2018 bis 31.07.2021 genutzt. Somit besteht für die klassische Regionalmanagement-Arbeit Planungssicherheit bis Mitte 2021.

Im Bereich der Regionalmanagement-Projekte konnten im Jahr 2020 Corona-bedingt nicht alle Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden, mussten Corona-konform angepasst oder verschoben werden. Trotzdem wurden in vielen Einzelmaßnahmen Fortschritte erzielt und konnten zumeist auch die gesetzten Ziele erreicht werden.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

In den weiteren Geschäftsfeldern LAG-Management LEADER, Interkommunale Kooperationen, Energie & Klimaschutz sowie den zusätzlichen Aufgaben konnten die vom Aufsichtsrat beschlossenen Maßnahmenziele weitgehend erreicht werden. Auf Initiative der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH hat sich eine Interkommunale Allianz der Städte Neustadt b. Coburg und Sonneberg gegründet, die ein Integriertes Ländliches Regionales Entwicklungskonzept ILREK fertiggestellt hat und hierfür sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Freistaat Thüringen Fördermittel für die Umsetzung beantragt. Im östlichen Landkreis Coburg hat sich die landkreisübergreifende Interkommunale Allianz B303+ mit insgesamt 10 Mitgliedskommunen (7 aus dem Landkreis Coburg) gegründet und befindet sich in der Erstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK). Beide Projekte wurden von der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH intensiv betreut.

Ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihr Wirken in der Öffentlichkeit hat die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH auf hohem Niveau halten können. Die immer weiter ansteigende Zahl an Projekten und die stärker operativ wirkenden Projekte haben hierfür eine gute Basis geboten.

All diese Aufgaben beanspruchten und beanspruchen erhebliche personelle Ressourcen. Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 haben sich bei der personellen Besetzung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH zudem einige Änderungen ergeben. Mit dem Ausscheiden des langjährigen Geschäftsführers im Vorjahr, der Vakanz der Position bzw. dem Stellen der Geschäftsführung aus Bestandspersonal, sowie mit der Neubesetzung einer Projektmanagementstelle als Elternzeitvertretung und anschließender Einarbeitungszeit, wurden beträchtliche Kapazitäten des Bestandspersonals gebunden, die entsprechend in der Projektumsetzung fehlten.

Der Mittelabfluss fällt im Jahr 2020 auf operativer Projektebene insgesamt zumeist unter den Planansätzen aus, wobei innerhalb einzelner Handlungsfelder und Projekte Verschiebungen aufgrund der tatsächlichen Projektentwicklung erfolgten.

Aufgrund der derzeitigen Aufgabenübertragung wurden die Mittel der Gesellschafter zum Verlustausgleich angepasst. Die Mittelerrhöhung wurde genehmigt und der Verlustausgleich weiterhin im Verhältnis 45/55 zwischen Stadt und Landkreis Coburg aufgeteilt.

Das Jahresergebnis lag im Mittel der langfristigen Finanzplanung.

Im Zuge der Aufsichtsratssitzungen am 08.12.2020 sowie am 15.12.2020 hat die Geschäftsführerin Kristina Hofmann, jeweils einen umfassenden Bericht der Geschäftsführung abgegeben und die weitere Arbeit an zentralen Projektfeldern zur Diskussion gestellt. In regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit den Vertretern der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg, Oberbürgermeister Dominik Sauerteig und Landrat Sebastian Straubel (bzw. bis 31.03.2020 Oberbürgermeister Norbert Tessmer), sind zudem bedeutende Entscheidungen auf operativer Ebene sowie strategische Entwicklungsziele abgestimmt worden.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

6 Wirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH ist aufgrund der gegebenen Zuschüsse - bzw. Verlustausgleichszusagen von Fördergebern (auch für die Folgejahre) und Gesellschaftern derzeit insgesamt gesichert.

Die Mittel aus der Regionalmanagement Förderung FörReg, die im Juli 2018 ausgelaufen ist, wurden zum Ende des Geschäftsjahres ausbezahlt, der gekürzte Zuschuss durch die Versicherung aufgefangen. Der fünfte Mittelabruf aus der Förderung FörLa wurde zeitnah ausgezahlt.

Der Jahresfehlbetrag betrug 213 TEUR (Vorjahr: 291 TEUR).

7 Chancen und Risiken der künftigen Geschäftstätigkeit

Nicht zu unterschätzen und in Zukunft wohl eher noch zunehmend ist der Verwaltungsaufwand der Gesellschaft, der sich aus Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts, des EU-Beihilferechts, des Steuerrechts, der kommunalen Rechnungsprüfung sowie der Vorgaben der jeweiligen Fördermittelgeber ergibt. Dies spiegelt sich auch in ständig steigenden Beratungskosten wider. Die ergänzende Finanzierung aus Drittmitteln (zusätzliche Fördermittel von Land, Bund und/oder EU) hat den administrativen Aufwand in den letzten Jahren ständig erhöht.

Aufgrund der nach EU-Beihilferecht erforderlichen Betrauung der Gesellschaft durch ihre Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg ergibt sich seit 2018 die Notwendigkeit einer Trennungsrechnung zwischen betrauten und nicht-betrauten (wirtschaftlichen) Geschäftsbereichen im Jahresabschluss.

Die tragenden Säulen zur Finanzierung der Gesellschaft sind weiterhin die Fördermittel des Freistaats Bayern sowie allen voran der inzwischen bis Dezember 2023 zugesagte Verlustausgleich der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg zu den ungedeckten Sach-, Personal- sowie Projektkosten. Aufgrund zeitversetzter Auszahlung von Fördermitteln in der Korrelation zum tatsächlichen Kostenanfall wird bei steigendem Projektvolumen die Zwischenfinanzierung von Fördergeldern immer mehr zum Problem, so dass die temporäre Aufnahme von Kassenkrediten unvermeidlich ist. Bei der aktuell günstigen Zinssituation belastet dies das Jahresergebnis der Gesellschaft jedoch kaum.

Die in 2020 durchgeführte Betriebsprüfung führte zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen. Die ursprüngliche Steuerfreiheit wurde wie erklärt nicht gewährt.

Aus Sicht der Geschäftsführung sind bestandsgefährdende Risiken nicht gegeben.

Die Chancen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens liegen einerseits in einem konsequenten weiteren Ausbau der angeschobenen Projekte. Sie bieten zumindest partiell die Möglichkeit, die vom jeweiligen Projekt profitierenden Partner auch an der Finanzierung zu beteiligen und somit aus der Projektarbeit weitere Erlöse zu erzielen oder ggf. weitere Fördermöglichkeiten zu

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

erschließen. Durch die Verstärkung ihrer Netzwerk-Kontakte zu Kommunen und Institutionen zeigen sich andererseits auch Perspektiven auf, die spezifischen Fachkenntnisse der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wie Projektmanagement und Eventmarketing anzubieten. Diesen Weg konsequent auszubauen, kann die Eigenfinanzierungsquote weiter erhöhen. Jedoch sind hierbei die Einschränkungen aus den satzungsgemäßen Unternehmenszielen zu beachten, nach denen die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH im Wesentlichen Aufgaben zur Regionalentwicklung für ihre Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg unterstützt.

Daher konzentriert sich das Unternehmen verstärkt darauf, Kompetenzen in der Akquise von zusätzlichen Drittmitteln aufzubauen, um satzungskonforme Projekte zu finanzieren. Vor allem die Erschließung von EU-Fördermitteln für die Region bietet hier nachhaltige und mittelfristige Finanzierungsmöglichkeiten nicht nur für Projektarbeit, sondern auch für Personalstrukturen. So werden aus LEADER bspw. auch über einen Zeitraum von 5 Jahren die Personal- und Teile der Sachkosten des operativen LEADER-Managements gefördert.

8 Entwicklung seit dem Bilanzstichtag und Ausblick

Dank der Projektförderungen der Bay. Staatsregierung für das Handlungsfeld Regionalmanagement mit einer Laufzeit von August 2018 bis Juli 2021 mit Option auf Verlängerung bis Juli 2024 hat die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH in ihrem größten Aufgabenbereich finanzielle und operative Planungssicherheit. Die hierfür zugesagte Projektförderung von 90 Prozent stellt einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Arbeit dar. Auch für die LEADER-Arbeit besteht noch Planungssicherheit bis in das Jahr 2022.

Mit Blick auf das Auslaufen der aktuellen Regionalmanagement-Förderperiode zum August 2021, steht im ersten Halbjahr 2021 die Evaluierung der laufenden Förderperiode sowie die inhaltliche Vorbereitung und Abstimmung des Antrags auf Anschlussförderung an, um einen nahtlosen Übergang der beiden Förderphasen zu ermöglichen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat außerdem eine neue Förderkulisse für Projekte im Bereich regionale Identität aufgelegt. Auch hier besteht die Möglichkeit, einen Neuantrag auf Förderung auszuarbeiten und mit den Gremien der Gesellschafter sowie den Fördergebern abzustimmen.

Die allgemeine Projektarbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen wird laufend fortgeführt. Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wird dabei weiterhin als wichtiger Partner in den bestehenden Netzwerken wahrgenommen bzw. baut selbst neue Netzwerke um ihre Projektaktivitäten auf. Die Abstimmung über Zuständigkeiten mit Netzwerkpartnern ist nicht immer einfach, verläuft jedoch weitgehend ergebnisorientiert.

Die Arbeitsschwerpunkte konzentrieren sich inzwischen auf Maßnahmen im Bereich der Regionalen Identität. Hier wickelt die Gesellschaft modellhaft für den Freistaat Bayern ein länderübergreifendes Projekt mit Thüringen ab (Netzwerk Willkommenskultur Coburg.Rennsteig), das aber nicht über den

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

31.07.2021 fortgeführt wird. In diesem Regionalmanagement-Projekt konnten jedoch die geplanten Ziele in 2020 aufgrund von personellen Engpässen nur bedingt erreicht werden. In 2021 ist es hier umso wichtiger, das Projekt voranzubringen, den weiterentwickelten Maßnahmenplan umzusetzen und mit Blick das Projektende im Juli 2021 erfolgreich abzuschließen.

Mit Blick auf die auslaufende LEADER-Förderphase und die erneute Bewerbung der Region bis Mitte 2022, steht für das Jahr 2021 die Evaluierung und Fortschreibung bzw. Neu-Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie an. Ziel ist es somit ab 2023 Fördergelder für Projekte in der Region und zur Ko-Finanzierung des LAG-Managements zu sichern.

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in ihren Sitzungen im und Dezember 2020 beschlossen. Der bisherige Geschäftsverlauf liegt im Einnahme- und Ausgabebereich weitgehend innerhalb der Planansätze. Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie oder abweichendem Projektverlauf können durch interne Verschiebungen ausgeglichen werden.

Das bisher stets erfüllte Ziel der Gesellschaft, den jährlichen Verlustausgleich der Gesellschafter für die Regelarbeit inklusive der Ko-Finanzierung LEADER- und Klimaschutz-Management auf insgesamt 200.000 EUR zu begrenzen – weiterhin verteilt in einem Schlüssel 45 Prozent Stadt Coburg und 55 Prozent Landkreis Coburg – war bei der Aufgabenfülle jedoch nicht mehr zu erreichen. Insofern wurde die von Stadtrat Coburg und Kreistag Coburg im Juli 2018 beschlossene Finanzierungsbasis für die Jahre 2018 bis 2022 fortgeschrieben und finanziell aufgestockt. Die Zustimmung von Stadtrat Coburg und Kreistag Coburg zu dieser Finanzierungsbasis für die Jahre 2019 bis 2023 gibt Planungssicherheit für die Entwicklung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH bis Ende 2023.

Coburg, den 01.06.2021



Kristina Hofmann
Geschäftsführerin

**Anlage 5:
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit
der Geschäftsführung
für die
Coburg Stadt und Land aktiv GmbH**

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

Bereich Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragekreis 1)

Fragekreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Im Gesellschaftsvertrag sowie in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sind die Geschäftsverteilung sowie die vom Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt.

Die Aufgabenverteilung ist nach unserer Auffassung sachgerecht geregelt. Dies gilt auch für die Einbindung des Aufsichtsrates in die Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Soweit wir prüfen, ist nach der Satzung und der Geschäftsordnung verfahren worden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2020 fanden sechs Sitzungen des Aufsichtsrates statt. Die Gesellschafterversammlungen fanden alle im Umlaufverfahren statt. Dabei wurden sieben Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Die Protokolle über die Sitzungen haben uns vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die ehemalige Geschäftsführerin, Frau Annabelle Menzner (bis 30.09.2020), hat den beratenden Sitz als Mitglied im Begleitausschuss für Demokratie übernommen.
Die Geschäftsführerin, Frau Kristina Hofmann (seit 01.10.2020), hat weder einen Aufsichtsratsposten inne, noch ist sie in einem Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt, nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsführervergütung enthält ein festes Gehalt. Die Vergütung der Geschäftsführung wird im Anhang nicht ausgewiesen. Es wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates wird nicht vergütet.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

**Bereich Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
(Fragekreise 2 bis 6)**

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Unternehmen entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

In 2020 waren neben der Geschäftsführerin (Frau Annabelle Menzner bis 30.09.2020/ Frau Kristina Hofmann ab 01.10.2020) zwei Projektmanager in Vollzeit, drei Projektmanager in Teilzeit und eine Mitarbeiterin im Backoffice beschäftigt. Daneben werden eine Auszubildende und zeitweise Volontäre eingesetzt. Die Verantwortung wird intern für die einzelnen Projekte vergeben. Bedingt durch die Größe des Unternehmens und die Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit bedarf es keines detaillierten Organisationsplanes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Anweisungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Abwicklungen der Geschäftsvorfälle erfolgen nach dem 4-Augenprinzip. Dies bietet in sofern keinen zuverlässigen Schutz. Es erfolgen jedoch keine Bargeschäfte. Aufgrund der Größe des Unternehmens wurde keine Geschäftsanweisung erlassen.

Eingangsrechnungen werden im Sinne einer Funktionstrennung zunächst vom zuständigen Projektverantwortlichen geprüft und dann noch einmal durch den Geschäftsführer geprüft.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse werden direkt von der Geschäftsführung getroffen. Projektverantwortlichkeiten werden intern geregelt. Jeder Projektmanager ist für spezielle Projekte verantwortlich. Im Wirtschaftsplan werden die geplanten Investitionen aufgeführt und vom Aufsichtsrat genehmigt. Bei der Vergabe von Aufträgen werden stets drei Vergleichsangebote eingeholt. Es erfolgen zudem Prüfungen durch den kommunalen Rechnungsprüfer.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden grundsätzlich in Vertragsordnern nach sachlogischen Kriterien verwaltet bzw. abgelegt. Nach unserer Einschätzung ist die Dokumentation von Verträgen ordnungsmäßig.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach der Geschäftsordnung hat der Geschäftsführer vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen; dieser enthält als Teilpläne auch einen Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan. Der Aufsichtsrat hat den Wirtschaftsplan 2020 in seiner Sitzung im Dezember 2019 einstimmig beschlossen. Im Planungsprozess sind die einzelnen Teilpläne aufeinander abgestimmt. Der Investitionsplan ist durch konkrete Einzelmaßnahmen unterlegt.

Das Planungswesen ermöglicht unterjährige Soll-Ist-Vergleiche. Der Wirtschaftsplan 2020 enthält analog zum Vorjahr eine fünfjährige Finanzplanung 2020 bis 2024.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Gesellschaft nimmt unterjährige Soll-Ist-Vergleiche im Rahmen der Budgetierung vor. Dabei werden Abweichungen auf ihre wirtschaftliche Berechtigung hin analysiert. Damit können zeitnahe Gegenstrategien aufgebaut und ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Planabweichungen des Wirtschaftsplanes werden analysiert und den Aufsichtsgremien über wesentliche Abweichungen berichtet.

Es erfolgen Controllingmaßnahmen auf Projektebene.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die einzelnen Projekte werden vor deren Projektumsetzung im Wege der Vereinbarkeit mit dem Unternehmenszweck und deren Finanzierbarkeit geplant.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens und damit einhergehendem Finanzmanagement entspricht der Größe und Bedeutung des Unternehmens.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist ein zentrales Cash-Management entbehrlich.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Vgl. unter c) Die Abwicklung erfolgt im Rahmen EDV gestützter Prozesse. Das Mahnwesen wird zeitnah und effektiv überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Das Controlling entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es sind keine Tochterunternehmen zu verzeichnen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der übersichtlichen Strukturen und der wenigen Geschäftsvorfälle kann das Risikomanagementsystem auf die Überwachung der Liquidität reduziert werden; bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind grundsätzlich ausreichend und geeignet um ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

siehe b)

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

siehe b)

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Es werden keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, etc. eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen?

siehe a)

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt?

siehe a)

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

siehe a)

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

siehe a)

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

siehe a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Eine Interne Revision ist nicht eingerichtet, die Überwachung der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat bzw. Stadtrat und Kreistag. Dies ist bei der gegebenen Unternehmensgröße ausreichend.

Die kommunale Rechnungsprüfung wurde zuletzt in 2018 vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Coburg für das Wirtschaftsjahr 2017 durchgeführt. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe a)

e) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe a)

f) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe a)

g) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

siehe a)

Bereich Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragekreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Für zustimmungspflichtige Maßnahmen, die im Einzelnen in der Geschäftsordnung unter § 2 aufgeführt sind, wird, soweit erforderlich, jeweils die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es war keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates zu verzeichnen.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Anweisungen verfahren wird.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Anweisungen verfahren wird.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Größere Investitionen sind nicht angefallen bzw. vorgesehen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

siehe a)

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes bzw. siehe a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

siehe a)

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es waren keine Leasinggeschäfte zu verzeichnen.

Eine Überschreitung der Kreditlinien war ebenfalls nicht zu verzeichnen.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Als Kapitalgesellschaft unterliegt das Unternehmen lediglich der EU-Ausschreibungsrichtlinien. Verstöße wurden im Zeitraum unserer Prüfung nicht bekannt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Aufsichtsrat wird im Rahmen seiner Sitzungen über die Entwicklung der Gesellschaft Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat vermittelt nach den uns vorliegenden Niederschriften einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen sind im Geschäftsjahr 2020 weder ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäfte getätigt worden, noch haben wir wesentliche Unterlassungen oder Fehldispositionen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Überwachungsorgane haben keinen entsprechenden Wunsch geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

f) Gibt es eine Directors and Officers (D&O) Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Bereits in 2018 wurde eine D&O-Versicherung und eine Kassenversicherung abgeschlossen. Die Verträge wurden dem Aufsichtsrat erörtert und vom Aufsichtsrat genehmigt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

Bereich Vermögens- und Finanzlage (Fragekreise 11 bis 16)

Fragekreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Die Gesellschaft weist in wesentlichem Umfang kein offensichtlich nicht betriebsnotwendiges Vermögen aus.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Vorratsbestände waren nicht auffällig hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierzu ergeben.

Fragekreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zum Einen aus dem Stammkapital der Gesellschaft sowie aus Zahlungen der Gesellschafter zusammen. Externe Finanzierungsquellen sind, mit Ausnahme der erhaltenen Zuschüsse durch den Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union, derzeit unbedeutend. Für bestimmte Projekte sollen künftig weitere Zuschussgeber akquiriert werden.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

b) Wie ist die Finanzlage zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

In 2020 wurden keine Kredite aufgenommen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Jahr 2020 hat die Gesellschaft die für das Jahr 2020 bewilligten Fördermittel des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Höhe von TEUR 151 ausgereicht bekommen.

Darüber hinaus haben die Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg ihren zugesagten Verlustausgleichs durch Zahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 117 TEUR (Stadt Coburg) bzw. 143 TEUR (Landkreis Coburg) und somit insgesamt 260 TEUR zur Verfügung gestellt. Dieser Verlustausgleich enthält einerseits die zugesagten Projektmittel für die Förderprojekte Regionalmanagement sowie andererseits die Finanzausstattung zur Übernahme der erweiterten Aufgaben v.a. im Bereich Klimaschutz und Gestaltung der Energiewende.

Die Landesmittel werden für Personalkosten, externe Dienstleistungen, Sachkosten (Reisekosten, Ausstattung, sonstige Ausgaben), Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen, Marketing und Homepage bewilligt.

Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, lagen nicht vor.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung entspricht der Größe und Bedeutung des Unternehmens. Zum Stichtag liegt eine bilanzielle Überschuldung vor. Diese wird voraussichtlich durch Zuführungen zur Kapitalrücklage beseitigt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es ist keine offene Gewinnausschüttung vorgesehen.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Im Geschäftsjahr 2020 waren keine Segmente zu verzeichnen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Gesellschaft vereinnahmte im Geschäftsjahr 2020 öffentliche Fördermittel in Höhe von 181.969,39 EUR. Wir verweisen auf die Erläuterungen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Zuschüssen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Frage ist nicht einschlägig.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- preisrechtlich erwirtschaftet?

Frage ist nicht einschlägig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was war die Ursachen der Verluste?

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2010 gegründet. Die Verluste sind aufgabenbedingt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es erfolgt ein Ausgleich des Verlustes durch die Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg im Rahmen eines Betrauungsaktes.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Verluste sind aufgabenbedingt, da die Gesellschaft gemäß Satzung überwiegend betraute Aufgaben wahrnimmt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es wurden keine wesentlichen Veränderungen zur Verbesserung der Ertragslage eingeleitet. Die Gesellschaft wird sich in Zukunft wahrscheinlich auch nicht durch die Einnahmen aus dem

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Geschäftsbetrieb voll tragen können. Kapitalzuführungen durch die Gesellschafter werden auch künftig erforderlich sein. Die Verluste sind aufgabenbedingt.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
Rechtsform:	Kapitalgesellschaft
Sitz:	Coburg
Anschrift:	Lauterer Str. 60, 96450 Coburg
Gründung am:	23. März 2010
Gesellschaftsvertrag:	Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 23. März 2010 mit letzter Änderung vom 24. August 2018. Die Gesellschafterversammlung vom 13. August 2018 hat die Satzung neu gefasst. Dabei wurde insbesondere § 2 (Unternehmensgegenstand und Zielverwirklichung) geändert.
Eintragung ins Handelsregister:	Handelsregister HRB 4805 Amtsgericht Coburg Ein Handelsregisterauszug vom 23.06.2021 mit Eintragung vom 12.11.2020 lag vor.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die rechtliche Trägerschaft eines Regionalmanagements. Sie trägt damit zur Erfüllung der der Stadt Coburg nach Art. 57 Abs. 1 GO und dem Landkreis Coburg nach Art. 51 LkrO zugeordneten öffentlichen Aufgaben zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls der Region und ihrer Einwohner bei.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Stammkapital:	EUR 25.000,00
Gesellschafter:	Stadt Coburg zu Euro 12.500,00 = 50,00% Landkreis Coburg zu Euro <u>12.500,00</u> = <u>50,00%</u> Euro <u>25.000,00</u> = <u>100,00%</u>

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Organe: Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Geschäftsführung: bis 30.09.2020 Annabelle Menzner
 ab 01.10.2020 Frau Kristina Hofmann

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Coburg
Steuernummer: 212/123/00451

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Unternehmens erfolgt nach den Vorschriften der Regelbesteuerung der §§ 16 bis 18 UStG.

Die Besteuerung erfolgt nach der Vorschrift des § 20 UStG nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung).

Für die Zwecke der Umsatzsteuer wurde die Buchführung entsprechend gegliedert, so dass sich die nach § 22 UStG geforderten Aufzeichnungen zur Feststellung der Umsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung ersehen lassen.

Das Unternehmen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG nicht von der Körperschaftsteuer befreit.

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand im Jahr 2020 statt und umfasst die Jahre 2015 - 2018. Die Änderungen der Betriebsprüfung wurden im geprüften Jahresabschluss berücksichtigt. Ergebnisauswirkungen ergaben sich nicht.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des JahresabschlussesB I L A N ZAKTIVA

Soweit keine Erläuterungen erfolgen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen, auf das Anlagenverzeichnis der Firma verwiesen, welches als Anlage diesem Bericht beigelegt ist. Darin sind die Zu-, Abgänge und Abschreibungen vollständig aufgeführt.

A. Anlagevermögen**I. Immaterielle Vermögensgegenstände****1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

	Euro	1.347,00
Vorjahr:	Euro	2.817,00

Summe immaterielle Vermögensgegenstände

	Euro	1.347,00
Vorjahr:	Euro	2.817,00

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020**II. Sachanlagen****1. andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung**

	Vorjahr:	Euro	3.117,00
		Euro	4.921,00
	31.12.2020		31.12.2019
	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Geschäftsausstattung	1.573,00		3.101,00
Büroeinrichtung	<u>1.544,00</u>		<u>1.820,00</u>
	<u>3.117,00</u>		<u>4.921,00</u>
Summe Sachanlagen	Vorjahr:	Euro	3.117,00
		Euro	4.921,00
Summe Anlagevermögen	Vorjahr:	Euro	4.464,00
		Euro	7.738,00

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020**B. Umlaufvermögen****I. Vorräte**

1. fertige Erzeugnisse und Waren		Euro	700,00
	Vorjahr:	Euro	1.080,00

Zum Ausweis kommen Artikel für das Projekt "Genussregion Coburger Land".

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		Euro	10.103,82
	Vorjahr:	Euro	731,17

2. sonstige Vermögensgegenstände		Euro	4.736,85
	Vorjahr:	Euro	47.911,54

- davon mit einer Restlaufzeit
von mehr als einem Jahr
Euro 4.000,00 (Euro 4.000,00)

	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	43.252,18
Forderungen ggb. KK aus AAG	0,00	116,65
Forderung. gg. Personal Lohn- und Gehalt	661,32	0,00
Darlehen Rlz > 1 J. (sonstige VermG)	4.000,00	4.000,00
Abziehbare Vorsteuer 5%	20,33	0,00
Durchlaufende Posten	55,20	27,00
Verbindl. soziale Sicherheit	<u>0,00</u>	<u>515,71</u>
	<u>4.736,85</u>	<u>47.911,54</u>

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020**III. Kassenbestand, Bundesbank-
guthaben, Guthaben bei
Kreditinstituten und Schecks**

	Vorjahr:	Euro	11.785,83
		Euro	61.486,37
	31.12.2020		31.12.2019
	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Sparkasse 40255952	3.013,47		61.252,40
VR Coburg 7160003	8.538,39		0,00
Spk Festgeld 40396053	<u>233,97</u>		<u>233,97</u>
	<u>11.785,83</u>		<u>61.486,37</u>

Die ausgewiesenen Bankguthaben stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	Vorjahr:	Euro	3.680,00
		Euro	1.707,38

**D. Nicht durch Eigenkapital
gedeckter Fehlbetrag**

	Vorjahr:	Euro	0,00
		Euro	41.438,33

Summe Aktiva

	Vorjahr:	Euro	35.470,50
		Euro	162.092,79

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

PASSIVA**A. Eigenkapital**

I. Gezeichnetes Kapital		Euro	25.000,00
	Vorjahr:	Euro	25.000,00

II. Kapitalrücklage		Euro	193.561,67
	Vorjahr:	Euro	225.348,60

Im Jahr 2020 fanden Zuzahlungen der Stadt Coburg mit 117 TEUR und des Landkreises Coburg mit 143 TEUR in die Kapitalrücklage statt. Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2019 wurde mit der Kapitalrücklage verrechnet.

III. Jahresfehlbetrag		Euro	-213.209,13
	Vorjahr:	Euro	-291.786,93

nicht gedeckter Fehlbetrag		Euro	0,00
	Vorjahr:	Euro	41.438,33

buchmäßiges Eigenkapital		Euro	5.352,54
	Vorjahr:	Euro	0,00

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen		Euro	3.746,63
	Vorjahr:	Euro	116,73

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
Gewerbsteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	955,00	0,00
Körperschaftsteuerrückstellung	1.398,00	0,00
Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>1.393,63</u>	<u>116,73</u>
	<u>3.746,63</u>	<u>116,73</u>

2. sonstige Rückstellungen

Vorjahr:	Euro 10.910,00
	Euro 11.460,00

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
Rückst. Aufbewahrungsverpflichtung	250,00	250,00
Sonstige Rückstellungen	500,00	0,00
Rückst. f. Abschluss u.Prüfung	6.800,00	6.650,00
Rückstellung Urlaub	<u>3.360,00</u>	<u>4.560,00</u>
	<u>10.910,00</u>	<u>11.460,00</u>

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020**C. Verbindlichkeiten****1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

	Euro	0,00
Vorjahr:	Euro	96.738,79

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Euro 0,00 (Euro 96.738,79)

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Euro	773,90
Vorjahr:	Euro	0,00

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Euro 773,90 (Euro 0,00)

3. sonstige Verbindlichkeiten

	Euro	14.687,43
Vorjahr:	Euro	53.777,27

- davon gegenüber Gesellschaftern
Euro 0,00 (Euro 40.000,00)

- davon aus Steuern
Euro 5.991,76 (Euro 10.545,55)

- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
Euro 336,54 (Euro 0,00)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Euro 14.687,43
(Euro 53.777,27)

	31.12.2020	31.12.2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern	0,00	40.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten	8.359,13	3.231,72
Übertrag	8.359,13	43.231,72

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

	31.12.2020	31.12.2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Übertrag	8.359,13	43.231,72
Verbindl. Steuern und Abgaben	3.136,30	4.374,30
Verb. Lohn- u. Kirchensteuer	2.855,46	6.171,25
Verbindl. soziale Sicherheit	<u>336,54</u>	<u>0,00</u>
	<u>14.687,43</u>	<u>53.777,27</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus Projektkosten. Zum Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten ausgeglichen.

Summe Passiva

Vorjahr: **Euro 35.470,50**
Euro 162.092,79

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020**3. sonstige betriebliche Erträge****a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens**

	Euro	0,00
Vorjahr:	Euro	8,99

b) übrige sonstige betriebliche Erträge

	Euro	194.135,37
Vorjahr:	Euro	197.556,23

	31.12.2020	31.12.2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Zuschüsse	181.969,39	189.268,89
Erstatt.AufwendungsausgleichsG	<u>12.165,98</u>	<u>8.287,34</u>
	<u>194.135,37</u>	<u>197.556,23</u>

Die Zuschüsse gliedern sich wie folgt auf:

Leader	31.021,10
Regierung Oberfranken	150.807,23
Sonstige	<u>141,06</u>
Summe	181.969,39

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-,
Hilfs- und Betriebsstoffe
und für bezogene Waren

	Euro	22.764,14
Vorjahr:	Euro	11.538,09

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Wareneingang Geschenkkörbe		Euro 22.764,14
	Vorjahr:	Euro 11.538,09

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter		Euro 247.285,60
	Vorjahr:	Euro 276.585,92

	31.12.2020	31.12.2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Gehälter	216.253,22	217.700,26
Gehalt Geschäftsführer	22.337,49	23.336,79
Gehalt Regionalmanager	7.291,65	34.458,15
Aushilfslöhne	1.320,00	1.007,59
Lohn-, Kirchensteuer pauschal	<u>83,24</u>	<u>83,13</u>
	<u>247.285,60</u>	<u>276.585,92</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		Euro 51.899,14
	Vorjahr:	Euro 60.806,30

- davon für Altersversorgung
Euro 0,00 (Euro 2.964,42)

	31.12.2020	31.12.2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Gesetzl. soziale Aufwendungen	50.754,36	56.337,44
Beiträge Berufsgenossenschaft	502,92	395,57
Freiw. soziale Aufw. LSt-frei	641,86	1.108,87
Aufwendung f. Altersversorgung	<u>0,00</u>	<u>2.964,42</u>
	<u>51.899,14</u>	<u>60.806,30</u>

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020**6. Abschreibungen****a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	Vorjahr:	Euro	3.274,00
		Euro	3.430,00
	31.12.2020		31.12.2019
	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Abschreibung immaterielle VermG	1.470,00		1.469,00
Abschreib. AV ohne Kfz/Gebäude	<u>1.804,00</u>		<u>1.961,00</u>
	<u>3.274,00</u>		<u>3.430,00</u>

7. sonstige betriebliche Aufwendungen**a) Raumkosten**

	Vorjahr:	Euro	2.697,89
		Euro	2.441,36
	31.12.2020		31.12.2019
	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Miete (unbewegliche WG)	2.378,76		2.378,76
Gas, Strom, Wasser	279,69		0,00
Reinigung	<u>39,44</u>		<u>62,60</u>
	<u>2.697,89</u>		<u>2.441,36</u>

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020**b) Versicherungen, Beiträge
und Abgaben**

	Euro	6.481,80
Vorjahr:	Euro	6.473,78

	31.12.2020	31.12.2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Versicherungen	2.653,19	3.455,71
Beiträge	2.884,00	2.908,07
Sonstige Abgaben	<u>944,61</u>	<u>110,00</u>
	<u>6.481,80</u>	<u>6.473,78</u>

**c) Reparaturen und
Instandhaltungen**

	Euro	3.171,57
Vorjahr:	Euro	1.614,04

	31.12.2020	31.12.2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	326,12	529,07
Wartungskosten Hard-/Software	<u>2.845,45</u>	<u>1.084,97</u>
	<u>3.171,57</u>	<u>1.614,04</u>

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

d) Fahrzeugkosten		Euro	524,76
	Vorjahr:	Euro	0,00
e) Werbe- und Reisekosten		Euro	7.104,73
	Vorjahr:	Euro	16.811,40
	31.12.2020		31.12.2019
	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Werbekosten	1.387,00		3.557,47
Personalanzeigen	4.005,13		7.227,54
Geschenke abzugsf.ohne §37b EStG	156,03		110,16
Repräsentationskosten	0,00		158,57
Versammlungskosten	73,30		0,00
Bewirtungskosten	57,31		304,75
Nicht abz.fähige Bewirtungsk.	0,00		130,61
Reisekosten Arbeitnehmer	6,50		189,92
Reisekosten AN Fahrtkosten	109,14		1.134,89
Reisekosten AN Verpfl.mehraufw	61,70		6,01
Reisekosten AN -bernacht.aufw.	210,00		276,73
Kilometergelderstattung AN	<u>1.038,62</u>		<u>3.714,75</u>
	<u>7.104,73</u>		<u>16.811,40</u>
f) Kosten der Warenabgabe		Euro	104,72
	Vorjahr:	Euro	0,00
g) verschiedene betriebliche Kosten		Euro	114.554,23
	Vorjahr:	Euro	161.076,56
	31.12.2020		31.12.2019
	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Sonstige betriebl.Aufwendungen	54,00		0,00
Fremdleistungen/Fremdarbeiten	492,83		0,00
Porto	1.757,68		1.650,38
Telefon	133,73		533,32
Bürobedarf	2.544,24		2.791,43
Zeitschriften, Bücher	772,26		1.038,52
Fortbildungskosten	0,00		275,00
Übertrag	5.754,74		6.288,65

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

	31.12.2020	31.12.2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Übertrag	5.754,74	6.288,65
Rechts- und Beratungskosten	345,03	636,07
Buchführungskosten	2.038,81	5.728,34
Abschluss- und Prüfungskosten	15.409,98	8.599,61
Nebenkosten des Geldverkehrs	313,01	176,14
Allg. Projektkosten	90.621,77	139.572,12
Werkzeuge und Kleingeräte	<u>70,89</u>	<u>75,63</u>
	<u>114.554,23</u>	<u>161.076,56</u>

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020**Spartenrechnung 2020**

Gezeigt werden im Folgenden die zusammengefassten Sparten, die betraut sind sowie Sparten aus dem nicht betrauten Bereich.

01.01. - 31.12.2020

E i n n a h m e n des Unternehmensbereichs	Summe	betraut	wirtschaftlich
Umsatzerlöse	48.073,61	9.891,74	38.181,87
= Gesamtleistung des Bereichs	48.073,61	9.891,74	38.181,87
= Betriebseinnahmen d.Bereichs	48.073,61	9.891,74	38.181,87
A u s g a b e n des Unternehmensbereichs			
Materialeinsatz	22.052,98	786,21	21.266,77
= Summe Einsatz	22.052,98	786,21	21.266,77
Rohrertrag des Bereichs	26.020,63	9.105,53	16.915,10
Personalkosten	299.184,74	292.967,14	6.217,60
Abschreibungen	3.274,00	2.593,66	680,34
Raumkosten	2.697,89	2.697,89	0,00
Versicherungen und Beiträge	6.481,80	6.481,80	0,00
Fahrzeugkosten	524,76	524,76	0,00
Werbe- und Reisekosten	7.104,73	7.084,76	20,00
Kosten der Warenabgabe	104,72	0,00	104,72
Reparatur und Instandhaltung	3.171,57	2.955,83	215,74
Verwaltungs- u.sonstige Kosten	116.224,12	107.389,71	8.834,41
= Summe Betriebskosten	438.768,33	422.695,52	16.072,81
Betriebsergebnis (vor Umlage)	-412.747,70	-413.589,99	842,29
Zinsen	-242,83	-242,83	0,00
Sonstige Erträge	12.165,98	12.165,98	0,00
Zuschüsse	181.969,39	181.969,39	0,00
Ergebnis vor Steuern	-218.855,16	-219.697,45	842,29
Steuern vom Einkommen und Ertrag	219,00	0,00	219,00
Gesamtergebnis (nach Umlage)	-219.074,16	-219.697,45	623,29

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

**Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen
und prüfungsnahe Leistungen**

der Lorenz & Herzog GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Januar 2021

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Lorenz & Herzog GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Lorenz & Herzog GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Lorenz & Herzog GmbH die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Lorenz & Herzog GmbH wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Lorenz & Herzog GmbH in berufusüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Lorenz & Herzog GmbH, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufusüblich, wird die Lorenz & Herzog GmbH die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Lorenz & Herzog GmbH weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Lorenz & Herzog GmbH jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Lorenz & Herzog GmbH im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesen zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Lorenz & Herzog GmbH stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Lorenz & Herzog GmbH zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Lorenz & Herzog GmbH sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Lorenz & Herzog GmbH für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Lorenz & Herzog GmbH einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Lorenz & Herzog GmbH vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Lorenz & Herzog GmbH dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet,

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

entweder (a) die Lorenz & Herzog GmbH rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Lorenz & Herzog GmbH von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Lorenz & Herzog GmbH sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Lorenz & Herzog GmbH auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Lorenz & Herzog GmbH erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die Lorenz & Herzog GmbH berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die Lorenz & Herzog GmbH verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Lorenz & Herzog GmbH verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Lorenz & Herzog GmbH personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Lorenz & Herzog GmbH von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Lorenz & Herzog GmbH verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Lorenz & Herzog GmbH gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Lorenz & Herzog GmbH im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Lorenz & Herzog GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lorenz & Herzog GmbH mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Roth, Deutschland.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2021**

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf — außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen — der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des

Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der

Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen — sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer,

Anlage zum Prüfungsbericht per 31. Dezember 2020

Gewerbsteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.